



## KUNDMACHUNG über die Änderungen der Abfuhrordnung

Auf Grund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2025** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., die Änderungen in der Abfuhrordnung der Gemeinde Markt Hartmannsdorf erlassen:

### § 5 Sammlung der Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den, jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden, Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin laut **Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr** im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 115/2009, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen festgelegt. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin laut **Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr** im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77 abzugeben.

## § 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen in der Gemeindezeitung rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 oder 12 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) wird alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 16 oder 24 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich bzw. 14-tägig durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Oktober bis April auf 4 Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt laut **Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr** im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt laut **Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr** im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 12.12.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 6 Abs. 1 lit. a - e folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) und Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht) - Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab.
2. **Für verwertbare Siedlungsabfälle (Papier) - Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab.**
3. Für biogene Siedlungsabfälle - Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab.

4. Für Grün- und Strauchschnittabfälle – Kompostanlage Nast, Markt Hartmannsdorf 52, 8311 Markt Hartmannsdorf.
5. Für Altmetalle – Hörzer Eisen & Metalle GmbH, Eicherweg 3, 8321 St. Margarethen an der Raab.
6. Für Altspeiseöle und -fette – Münzer Bioindustrie GmbH, Untergroßau 207, 8261 Sinabelkirchen.

### **§ 15 Grundgebühr**

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl, die auf einer Liegenschaft **gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind, herangezogen**. Eine Wohneinheit bildet einen Haushalt. Für Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen werden Einwohnergleichwerte für die Grundgebühren auf Basis von Bezugsgrößen (beschäftigte MitarbeiterInnen, Sitzplätze bei z.B. Gasthäusern/Cafes, Anzahl der Schulklassen/Kindergartengruppen usw.) festgelegt. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. **Die Grundgebühr gilt auch für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze und Wohnobjekte, in denen keine Personen gemeldet sind.**

<b>1. Grundgebühr für Haushalt/Wohnung und Personen</b>		
<b>pro Person</b>		<b>€ 26,50</b>
<b>2. Grundgebühr für Betrieb und MitarbeiterInnen</b>		
<b>1 bis &lt; 5 MitarbeiterInnen</b>		<b>€ 53,00</b>
<b>5 bis &lt; 10 MitarbeiterInnen</b>		<b>€ 79,50</b>
<b>10 bis &lt; 15 MitarbeiterInnen</b>		<b>€ 106,00</b>
<b>15 bis &lt; 20 MitarbeiterInnen</b>		<b>€ 132,50</b>
<b>20 bis &lt; 25 MitarbeiterInnen</b>		<b>€ 159,00</b>
<b>&gt; 25 MitarbeiterInnen</b>		<b>€ 185,50</b>
<b>3. Grundgebühr für Gasthaus/Cafe und Sitzplätze</b>		
<b>&lt; 50 Sitzplätze</b>		<b>€ 159,00</b>
<b>50 bis &lt; 100 Sitzplätze</b>		<b>€ 318,00</b>
<b>100 bis &lt; 150 Sitzplätze</b>		<b>€ 477,00</b>
<b>150 bis &lt; 200 Sitzplätze</b>		<b>€ 636,00</b>
<b>&gt; 200 Sitzplätze</b>		<b>€ 795,00</b>

#### **4. Grundgebühr für Schule/Kindergarten und Anzahl der Klassen/Gruppen und sonstige Einrichtungen**

**pro Klasse/Gruppe/Einrichtung**

§ 16

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen- und Gartenabfälle):

**Kunststoffgefäß** 120 l € 12,90

**Kunststoffgefäß** 240 l **€ 25,81**

2. für getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier – Haushaltssammlung):

**Kunststoffgefäß** 240 l € 1,14

**Kunststoffcontainer 1100 l € 5,26**

3. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

**Abfallgefäß** 120 l € 7,63

**Abfallgefäß** 240 l € 15,33

**Abfallcontainer 770 l € 49,21**

**Abfallcontainer** 1100 l € 70,21

**Abfallsammelsack** 60 l € 3,84

Im Bedarfsfall können Säcke (60 l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

## **§ 18 Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
- (2) Da die Gemeinde Markt Hartmannsdorf neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr, Wassergebühr usw.) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Gebühren und Kostenersätze werden in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.
- (4) Sämtliche in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF wertgesichert und werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums angepasst. Die neuen Gebührenhöhen werden öffentlich kundgemacht.**

## **§ 20 Inkrafttreten**

**Die Änderung dieser Abfuhrordnung und Gebühren tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Angeschlagen: 18.12.2025

Abgenommen: 02.01.2026